

Vertrag

zwischen

RWE Power AG
Huysenallee 2
45128 Essen

- im Folgenden „Sponsor“ -

und

Stadt Elsdorf
Fachbereich 3
Gladbacher Straße 111
50189 Elsdorf

- im Folgenden „Sponsoringnehmer“ -

PRÄAMBEL

Frühe Hilfen – ein Projekt des Pädagogischen Dienstes im Jugendamt der Stadt Elsdorf – bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Die Fachkräfte der Frühen Hilfen unterstützen und beraten Familien in Elsdorf ab der Schwangerschaftsfeststellung. Darüber hinaus richtet sich die Beratung, Unterstützung und Begleitung speziell an Mütter und Väter mit Kindern zwischen 0 und 6 Jahren. Die Fachkräfte fungieren auch als Vermittler sowie Begleiter zu anderen Institutionen oder Ämtern. Die Beratungstermine können bei den Familien zu Hause oder im Beratungs- und Präventionszentrum stattfinden. Der Baby-Willkommensdienst der Frühen Hilfen gratuliert allen Elsdorfer Familien mit neugeborenen Kindern und bietet einen Besuchstermin an. Bei diesen Besuchen möchten die Fachkräfte die Familien mit den Angeboten in der Stadt Elsdorf bekannt machen und über das Thema „Leben mit Kind“ informieren. Dabei überrei-

chen sie ein Paket mit Informationsmaterial, Gutscheinen und Präsenten – das sogenannte Babybegrüßungspaket.

RWE möchte dieses Engagement fördern und übernimmt damit gesellschaftliche Verantwortung in der Region. RWE verspricht sich von einer werbewirksamen Unterstützung des Projekts eine Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens.

Hierzu halten die Parteien nachfolgend schriftlich wie folgt fest:

§ 1 Leistungen des Sponsoringnehmers

- (1) Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrags auf die Förderung durch den Sponsor wie folgt hinzuweisen:
 - o Logopräsenz auf dem Einleger im Familienhandbuch
 - o Logopräsenz auf den Sponsoren-Aufklebern auf den Verpackungsboxen, solange diese noch im Einsatz sind
- (2) Sämtliche Maßnahmen im Sinne von Abs. 1) sind mit dem Sponsor im Voraus, z.B. über Korrekturabzüge, abzustimmen.
- (3) Sponsorenennung bei allen Berichterstattungen.
- (4) Einlegen von 500 Kinderfinderaufklebern und 400 Kindersicherungen für Steckdosen in die Pakete. Die Materialien werden dem Sponsoringnehmer vom Sponsor unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Sponsor erhält das Recht, bei eigenen Werbemaßnahmen und sonstigen Außenauftreten (insbesondere in Pressemitteilungen, Geschäftsberichten, Anzeigen, Geschäftspapieren und Plakaten) auf das Sponsoring hinzuweisen.

§ 2 Vergütung

Als Gegenleistung für die Leistungen gemäß § 1 zahlt der Sponsor dem Sponsoringnehmer im ersten Vertragsjahr einen Betrag von 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) zzgl. etwaiger darauf anfallender Umsatzsteuer, im zweiten und dritten Vertragsjahr jeweils einen Betrag von 1.000 € (in Worten: eintausend Euro). Hiermit sind alle Kosten des Sponsoringnehmers für die Erbringung der Leistungen gemäß § 1 abgegolten.

§ 3 Laufzeit

Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2022, d. h. für die Dauer von drei Jahren, fest abgeschlossen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des in § 2 genannten Betrages erfolgt wie folgt:

Die jährlichen Beträge sind gegen ordnungsgemäße Rechnungsstellung jeweils zum Beginn des Vertragsjahres durch den Sponsoringnehmer spätestens 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung durch den Sponsor fällig. Rechnungsanschrift: RWE Power AG, Zentraler Rechnungseingang, 50416 Essen. Rechnungstext: „Sponsoring Stadt Elsdorf - Babybegrüßungspaket“.

Die ordnungsgemäße Erbringung der Gegenleistungen ist durch Zusendung von Fotoaufnahmen / Pressedokumentationen bei Rechnungsstellung nachzuweisen.

§ 5 Partnerschaftliche Zusammenarbeit / Verschwiegenheit / Zweckbindung:

Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit, gegenseitigem Respekt und Fairness. Der Sponsoringnehmer wird die ihm vom Sponsor zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die in der Präambel genannten Zwecke verwenden und dem Sponsor hierüber nach Beendigung des Vertrages Rechnung legen. Der Sponsor ist berechtigt, sich von der Erbringung der Leistungen gemäß § 1 jederzeit zu überzeugen. Die Offenlegung dieser vertraglichen Vereinbarungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

§ 6 Verhaltenskodex

Der Sponsor weist ausdrücklich auf den im RWE-Konzern geltenden „RWE-Verhaltenskodex“ hin, der unter <https://www.group.rwe.de/konzern/verantwortung/compliance/verhaltenskodex> eingesehen werden kann. Der Sponsor erwartet von dem Sponsoringnehmer, dass er die darin enthaltenden Verhaltensgrundsätze als Basis für die Zusammenarbeit akzeptiert und sich insbesondere zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, den Arbeitsbeziehungen und zur Umwelt sowie Korruption bekennt (www.unglobalcompact.org).

§ 7 Datenschutz

- (1) Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung des RWE-Verhaltenskodex und der gesetzlichen Datenschutzanforderungen verarbeitet, insbesondere werden Namensnennungen einzelner Personen in Veröffentlichungen und Bilder nur auf Basis zuvor einzuholender Einwilligungen der Betroffenen verarbeitet.
- (2) Die Vertragspartner und beauftragte Dienstleister sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten im Sinne geltenden Datenschutzrechts in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten und diese Daten – soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich – an mit den Vertragspartnern im Sinne des §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weiterzugeben.
- (3) Der Sponsor lässt einzelne Nebenleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU/EWR haben. Nebenleistung sind solche Leistungen, die der Auftragnehmer bei Dritten zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt (z.B. Betrieb, Support und Wartung von Bürokommunikationssystemen oder Vertragsmanagementsysteme). Daher ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen von Wartungszugriffen eine Drittlandsübermittlung stattfindet. Die Drittlandsübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und des jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzrechts. Dazu werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus mit unseren Vertragspartnern vertraglich festgelegt, u.a. EU Standardvertragsklauseln. Sie können ein Muster dieser Garantien bei uns anfordern. Jeder Vertragspartner stellt sicher, dass die jeweils bei ihm betroffenen Personen hierüber informiert worden sind. Fragen zum Datenschutz können an datenschutz@rwe.com gerichtet werden.

§ 8 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt gemäß § 3 befristet bis zum 31. August 2022. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Sponsor liegt insbesondere dann vor, wenn der Sponsoringnehmer
 - a) schuldhaft gegen ihm obliegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Eine vorherige Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Partei nicht zumutbar ist;
 - b) durch Äußerungen und Handlungen in der Öffentlichkeit ein Verhalten an den Tag legt, welches das Ansehen des Sponsors zu schädigen geeignet ist;
 - c) in der Öffentlichkeit einen groben Imageschaden zu seinen eigenen Lasten verursacht; oder
 - d) die vom Sponsor zur Verfügung gestellten Mittel für andere als die in der Präambel genannten Zwecke verwendet.
- (2) Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der Sponsoringnehmer verpflichtet, die vorab erhaltene Gegenleistung gemäß § 2 unter Berücksichtigung der bis zur Kündigung bereits abgelaufenen Vertragslaufzeit anteilig an den Sponsor zurückzuzahlen.
- (3) Jedwede Kündigung muss in Schriftform erfolgen.

§ 9 Haftungsausschluss / Erfüllungsinteresse / Rücktritt

- (1) Der Sponsoringnehmer haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für eine etwaige Nichterreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele, es sei denn, dass er deren Erreichung durch die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und/oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige sonstige Pflichtverletzungen erschwert oder vereitelt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.
- (2) Erbringt der Sponsoringnehmer nicht alle gemäß § 1 geschuldeten Leistungen, wird der Sponsor von der Verpflichtung zur Zahlung der gemäß § 2 zu zahlenden Vergütung im Umfang der nicht erbrachten Leistungen frei. Bereits geleistete Zahlungen werden dem Sponsor unverzüglich zurückgezahlt. Sollten lediglich Teile der Gegenleistungen des Sponsoringnehmers nach Maßgabe dieses Vertrages nicht erbracht werden, so behält sich der Sponsor das Recht eines Teilrücktritts unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen vor.

§ 10 Nebenabreden


Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.


§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 12 Gerichtsstand

Dieses Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Essen.

Elsdorf, den 27/08.2019

Stadt Elsdorf

Essen, den 19.08.2019

RWE
RWE Power AG
Huyssenallee 2
45128 Essen
RWE Power AG